

Anlage 1

Regelungen und Praxis beim Landkreis Wesermarsch zur Beschaffung und Vergabe unter besonderer Berücksichtigung umweltfreundlicher Kriterien und der Grundsätze des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVergG)



18. August 2016

Der Landkreis Wesermarsch hat eine Vergabeordnung: Dienstanweisung über die Vergabe von Aufträgen über Leistungen – ausgenommen Bauleistungen, welche zum 01.01.2013 in ihrer gültigen Fassung in Kraft getreten ist.

Die Vergabeverordnung gilt für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen über die Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) des Landkreises Wesermarsch.

Seit dem 01.12.2012 betreut die Zentrale Vergabestelle formal sämtliche Ausschreibungs- / Vergabeverfahren ab 5.000 € netto. Ihr obliegt die Entscheidung über die zu wählende Vergabeart und die Abwicklung des vollständigen Vergabeverfahrens bis zur Erstellung des Vergabevorschlags.



18. August 2016

Gemäß § 2 der Vergabeverordnung sind die einschlägigen und zum Zeitpunkt der Ausschreibung gültigen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften zu beachten. Insbesondere sind dies das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), die GemHKVO und die VOL/A.

§ 2 der Vergabeverordnung schließt aufgrund der Formulierung unter anderem die Beachtung des Niedersächsischen Tarifreue- und Vergabegesetz, sowie dessen Wertgrenzenverordnung in der jeweils aktuellen Fassung ein.



18. August 2016

Vorgaben in den Ausführungsbestimmungen zur Ausschreibung der Gebäudereinigung vom 08.10.2012:

Ziffer 4: „(...) Für die Durchführung Ihrer Leistungen garantiert der AN den Einsatz zeitgemäßer, umweltverträglicher und materialschonender Reinigungsmittel, Maschinen und Verfahren u. die gesetzl. vorgeschriebene Entsorgung des mit diesem Auftrag verbundenen anfallenden Materials und der Verpackungen. (...)“

Ziffer 6: „Die für die Gebäudereinigungsarbeiten erforderlichen Reinigungs- und Pflegemittel stellt der AN. Der AN ist verpflichtet, nur einwandfreie, umweltfreundliche und nicht ätzende Reinigungsmittel zu verwenden (...)“



18. August 2016

eea – european energie award

Seit 2011 beteiligt sich der Landkreis am eea-Prozess, die Übergabe des eea-Zertifikates fand 2016 statt. Unter dem Aspekt des Klimaschutzes wurde auch das Aufgabenfeld der Beschaffung aufgenommen, sodass etwa Büro-materialien unter Berücksichtigung des Blauen Engels ausgeschrieben werden.

Die Beschaffungskriterien sind im energiepolitischen Arbeitsprogramm (ETAP) 2013/2014 festgehalten, welches im Ausschuss für Bauen, Kreisentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt am 19.02.2014 verabschiedet wurde.

Ab Nov. 2016 ein Aufgabenfeld der Klimaschutzmanagerin.



18. August 2016

Auf welche Aufträge findet das NTVergG Anwendung?

Das NTVergG findet auf alle öffentl. Aufträge über Liefer-, Bau- und Dienstleistungen einschließl. Dienstleistungsaufträge ab einem geschätzten Auftragswert von 10.000 € netto Anwendung (§§ 2 Abs. 1 Satz 1 u. Abs. 3 NTVergG).

Welche Vorschriften sind bei Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte neben dem NTVergG noch anzuwenden?

Bei diesen Vergaben sind die § 97 Abs. 1 bis 5 und § 100 Abs. 2 GWB sowie jeweils der 1. Abschnitt der VOL/A bzw. der VOB/A anzuwenden (§ 3 Abs. 1 und 2 NTVergG).

Daneben müssen auch die Bestimmung des jeweils einschlägigen Haushaltsrechts beachtet werden.

18. August 2016



- Nach § 3 Abs. 3 und 4 NTVergG wurde das für Öffentl. Auftragswesen zuständige Ministerium dazu ermächtigt, zur Beschleunigung und Vereinfachung von Vergabeverfahren Wertgrenzen festzulegen, bis zu deren Erreichen ein erleichterter Rückgriff auf die Beschränkte Ausschreibung oder Freihändige Vergabe zulässig ist: Nds. Wertgrenzenverordnung (NWertVO):
- VOB/A: bis 25.000 € netto freihändige Vergabe
 - VOL/A: bis 25.000 € netto freihändige Vergabe und bis 50.000 € netto beschränkte Ausschreibung



18. August 2016

Finden auch bei reinen Lieferaufträgen die §§ 4 und 5 NTVergG Anwendung?

Nein, die §§ 4 und 5 NTVergG finden nur für öffentliche Aufträge über Bau- und Dienstleistungen Anwendung. Das bedeutet, dass für Aufträge über Lieferleistungen keine Tariftreue- oder Mindestentgelterklärung vorzulegen ist. Dies ergibt sich daraus, dass Waren, die Gegenstand einer Lieferleistung sind, in aller Regel bereits hergestellt wurden und nicht explizit für diesen Auftrag angefertigt werden.



18. August 2016

Wann müssen die Unternehmen die Tariftreue- bzw. Mindestentgelterklärung vorlegen, was folgt, wenn die Erklärung nicht vorgelegt wird?

Die Unternehmen müssen bei Angebotsabgabe schriftlich erklären, dass sie die nach § 4 Abs. 1, 2 oder 3 bzw. nach § 5 Abs. 1 NTVergG jeweils einschlägigen Tarif- oder Mindestentgelte einhalten. Fehlt die Erklärung bei Angebotsabgabe, hat der öffentl. AG das Unternehmen aufzufordern, diese nachzureichen. Wird die geforderte Erklärung binnen einer vom AG gesetzten Frist nicht vorgelegt, führt dies zum Ausschluss des Angebots (§ 4 Abs. 7 bzw. § 5 Abs. 1 Satz 3 NTVergG).



18. August 2016

In welchem Verhältnis steht die Regelung zur Wertung unangemessen niedriger Angebote in § 7 NTVergG zu den entsprechenden Regelungen in der VOB/A und der VOL/A?

Die Regelung in § 7 NTVergG greift die Regelungen aus § 16 (EG) Abs. 6 VOB/A und § 16 Abs. 6 VOL/A bzw. § 19 EG Abs. 6 VOL/A auf und ergänzt die Regelung der VOB/A zudem um eine Überprüfungsverpflichtung. Nach § 7 Satz 2 NTVergG ist der öffentl. AG dazu verpflichtet, ein Angebot für einen Auftrag über Bauleistungen zu überprüfen, sofern dieses mindestens 10% vom nächst höheren Angebot abweicht.



18. August 2016

Unternehmensförderung und umweltverträgl. Beschaffung
Generalunternehmervergaben dürfen erfolgen, allerdings nur in begründeten Ausnahmefällen (§ 9 Abs. 1 Satz 4 NTVergG). Grundsätzl. gilt das Gebot, Fach- und Teillose zu bilden, damit kleine und mittelständische Unternehmen verstärkt an öffentl. Auftragsvergaben teilhaben.

Gem .§ 10 NTVergG müssen die Anforderungen, die der AG an die zu beschaffenden Gegenstände oder Leistungen stellt, im sachl. Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben. Die Kriterien umweltverträgl. Beschaffung können sich auf Erstellung, Lieferung, Nutzung und Entsorgung der Gegenstände/Leistungen beziehen.

18. August 2016

18. August 2016